

**Satzung  
der Stadt Wissen über die Durchführung des  
Wochenmarktes  
(Marktsatzung)  
vom 16.05.2007  
zuletzt geändert am 08.12.2016**

Der Stadtrat der Stadt Wissen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2007 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Stadt Wissen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Marktgelände, Markttage, Öffnungszeiten**

- (1) Der Markt findet auf den von der Marktverwaltung durch Festsetzungsbescheid bestimmten Flächen (Straßen und Plätze) statt.
- (2) Der Wochenmarkt findet einmal in der Woche an einem Werktag statt. Der Stadtrat legt den Markttag fest. Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (3) Die Öffnungszeiten des Wochenmarktes werden durch den Stadtrat festgelegt.

**§ 3**

**Warenarten des Wochenmarktes**

- (1) Der Wochenmarkt wird als Gemischtwarenmarkt veranstaltet.
- (2) Es dürfen folgende Warenarten angeboten werden:
  - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, insbesondere frische Lebensmittel; alkoholische Getränke dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Marktverwaltung angeboten werden,
  - b) Produkte des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Geflügelzucht und Imkerei, der Jagd und Fischerei sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren,
  - c) Waren des täglichen Bedarfs; insbesondere Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Keramik, Kurzwaren, Haushaltswaren, Lederwaren, Reinigungs- und Putzmittel, Kleingartenbedarf, Schaumstoffwaren, Blumen- oder Pflanzengestecke, Bastelbedarf, kunstgewerbliche Gegenstände einfacher Art, Neuheiten und

sonstige Werbeverkaufsartikel sowie Textilien, insbesondere Kleintextilien (z.B. Strümpfe, Wäsche).

- (3) Ausstellung von Konsum- und Gebrauchsgütern

#### **§ 4**

#### **Standplätze, Zuweisung**

- (1) Auf dem festgesetzten Marktgelände dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Dauererlaubnis wird schriftlich erteilt. Die Marktverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinn des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.
- (3) Jedem Bewerber darf nur ein Standplatz zugewiesen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Nach Möglichkeit wird Marktanbietern mit Dauererlaubnis derselbe Standplatz zugewiesen.
- (4) Wird ein zugeteilter Standplatz nicht bis eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes (vgl. § 2 Abs. 3) belegt, kann der von der Marktverwaltung eingesetzte Marktaufseher diesen Platz anderweitig belegen.  
Die Standinhaber sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Standplätze untereinander zu tauschen, die Standplätze Dritten zu überlassen oder die Standplätze zu vergrößern.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Bei der Zuweisung der Standplätze an die Bewerber ist deren Warenangebot zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung gilt grundsätzlich die in § 3 Abs. 2 festgelegte Reihenfolge der Warenarten.  
Ansonsten werden die Standplätze nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ zugewiesen. Für die Festsetzung der Größe der einzelnen Standplätze gelten die gleichen Grundsätze.
- (7) Inhaber einer Dauererlaubnis müssen der Marktverwaltung bis zum Vortag des Marktes rechtzeitig mitteilen, wenn sie ihren Standplatz an einem Markttag oder vorübergehend nicht einnehmen.

#### **§ 5**

#### **Versagung, Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
  - a) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
  - a) nachträglich Gründe nach Abs. 1b eintreten oder bekannt werden,
  - b) der Standplatz 3 x nicht benutzt wird,
  - c) der Standplatz bzw. die Marktfläche ganz oder teilweise wegen Baumaßnahmen nicht benutzbar ist oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - d) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Auflage, Bedingung oder Anordnung nicht nachgekommen sind,
  - e) der Inhaber der Erlaubnis die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (3) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 6**

### **Auf- und Abbau**

- (1) Waren- und Verkaufseinrichtungen dürfen am Markttag nicht vor 6.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeit (vgl. § 2 Abs. 3) muss das Anfahren und Aufstellen der Verkaufseinrichtungen sowie das Anliefern der Waren durchgeführt sein.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen und Waren müssen bis spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit (vgl. § 2 Abs. 3) abgebaut und entfernt sein.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen (Marktstände)**

- (1) Auf den Standplätzen sind nur Verkaufsstände, für den Verkauf von Lebensmitteln auch Verkaufswagen oder -anhänger, zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Marktverwaltung.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgebaut sein, dass die Straßenoberfläche beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen, Bänken u. ä. noch an Verkehrs-, Versorgungs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (3) Eingänge, Zu- und Durchfahrten sind freizuhalten. Es ist sicherzustellen, dass sonstige Einrichtungen und anliegende Geschäfte und Betriebe nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (4) Waren, Werbeschilder und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nicht in die Durchgänge und vor den Marktständen aufgestellt bzw. angebracht werden. Soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, ist mit den Verkaufseinrichtungen eine einheitliche Frontlinie einzuhalten. Vordächer dürfen den zugewiesenen Standplatz auf der Verkaufsseite nicht mehr als 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (5) Stromanschlüsse und Stromzuleitungen für die Verkaufseinrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Richtlinien entsprechen und sind so anzuschließen und zu verlegen, dass Gefährdungen für Teilnehmer und Besucher ausgeschlossen sind. Die Marktverwaltung kann entsprechende Nachweise verlangen.
- (6) An den Marktständen sind Inhaberschilder (Vor- und Nachname oder Firmenname) deutlich erkennbar und gut lesbar anzubringen.

## **§ 8**

### **Sauberhaltung der Standplätze und des Marktgeländes**

- (1) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  - a) das Marktgelände und den Standplatz nicht zu verunreinigen und nach Marktende den Standplatz besenrein zu verlassen,
  - b) die am Markttag anfallenden Abfälle so zusammenzustellen, dass der zügige Abtransport gewährleistet ist,
  - c) dafür zu sorgen, dass Abfälle (Papier, Kunststoffe u. ä.) nicht verweht oder verstreut werden. Verwehte und verstreute Abfälle sind vom Verursacher einzusammeln,
  - d) die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten,
  - e) Abwässer durch geeignete Abwasserschläuche in die zugewiesenen Kanaleinlaufschächte zu leiten.
- (2) Sofern ein Standplatz nicht ordnungsgemäß geräumt und gesäubert wird, kann die Marktverwaltung dies auf Kosten des Standinhabers vornehmen lassen.
- (3) Die Marktverwaltung kann sich zur Abfuhr der Marktabfälle Dritter bedienen.

## **§ 9**

### **Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Alle Teilnehmer und Besucher des Wochenmarktes haben mit Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu befolgen. Die allgemein geltenden Vorschriften,

insbesondere der Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, sowie das Lebensmittel-, Hygiene-, Gaststätten- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzureichen, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
  - a) Waren im umhergehen anzubieten,
  - b) Lautsprecheranlagen oder andere Tonwiedergabegeräte zu verwenden oder Waren übermäßig laut auszurufen oder anzupreisen,
  - c) Waren zu versteigern,
  - d) zu betteln oder ohne Genehmigung der Marktverwaltung mit Musikinstrumenten zu spielen,
  - e) nicht marktspezifische Gegenstände, Flugblätter u. ä. ohne Genehmigung zu verteilen.
- (4) Auf das Verwaltungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 e finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinn des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 335 abgewickelt werden.
- (5) Den Beauftragten der Marktverwaltung oder den für die Überwachung der gewerblichen Vorschriften zuständigen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Dem Inhaber des Marktstandes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine gesamte Einrichtung. Er haftet auch für Beschädigungen des Marktgeländes oder sonstigen Markteinrichtungen, die von ihm oder seinem Personal verursacht werden.
- (2) Die Stadt Wissen haftet für die von ihr oder ihren Bediensteten verursachten Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Marktstandgebühren**

Für die Zuweisung eines Standplatzes kann die Stadt Wissen eine Gebühr erheben. Die Festsetzung erfolgt in einer besonderen Satzung über die Erhebung von Marktgebühren.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot der §§ 4, 6, 7, 8 oder 9 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100,-- € geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO). Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§ 13 Marktverwaltung, Marktaufsicht**

- (1) Marktverwaltung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Wissen.
- (2) Sie trifft alle im Rahmen dieser Marktsatzung für die Abhaltung und ordnungsgemäße Abwicklung des Marktes erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Befolgung der Vorschriften dieser Marktsatzung.
- (3) Sie bestellt zur Durchführung ihrer Anordnung eine geeignete Person, bei Bedarf mehrere Personen, als Marktaufseher.
- (4) Der Marktaufseher führt im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeiten die Aufsicht und trifft die notwendig werdenden Maßnahmen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt, nach Außerkraftsetzung der Polizeiverordnung über den Kram- und Wochenmarkt der Stadt Wissen vom 02.09.1993 durch Beschluss des Verbandsgemeinderates Wissen vom 10.07.2007, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wissen, 13.07.2007  
Michael Wagener  
Bürgermeister